

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der erste Titul von der Antretung des Beweises und Ueberreichung der
Beweisarticul.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

- 24) Von dem außerordentlichen Zeugenverhör
[examen in perpet. rei mem. s. extra-
ordinarium].
- 25) Vom Gegenbeweis, sowohl im eigentli-
chen [reprobatio directo contrarii] als
uneigentlichen Verstande [propriae inten-
tionis], und der Gegenbeweisfrist.

Der erste Titul

von der

Antretung des Beweises und Ueberreichung
der Beweisarticul.

§. 246.

Von dem Eingange und Ausführung der
beobachteten Beweisfrist.

Zum Eingange beziehet man sich auf das
Urtheil, worinn der Beweis auferleget worden,
und zeigt kürzlich, daß die Beweisfrist bis hiez
her gehörig gewahret sey [§. 215.]. Wäre aber
diese wirklich versäümet, so muß man zur Wie-
dereinsetzung in den vorigen Stand seine Zuflucht
nehmen, oder zeigen, daß man diesen Beweis erst
jezo entdeckt habe. Unter eben diesen Umstän-
den ist es nach Ablauf des Beweistermins nur
K 5 erlaubt,

erlaubt, neue oder additional-*Articul* einzureichen, und Zeugen darüber vorzuschlagen, es wäre denn, daß eine neue in die Entscheidung der Sache einschlagende *Eräugnis* zu den additional-*Articulu* Anlaß gäbe.

§. 247.

Von der Antretung des Beweises.

Nach ausgeführter *Nothfrist* tritt man den Beweis förmlich an, welches durch Beziehung auf die beygefügte *Beweisarticul* nebst Benennung der Zeugen, und Anzeige über welche *Articul* jeder Zeuge vernommen werden soll, geschieht. Tritt bey der Zeugen *Glaubwürdigkeit* ein solcher Zweifel ein, welcher eine *Verwerfung* vor dem *Verhöre* besorgen ließe, so muß deren *Zulässigkeit* hier mit wenigem ausgeführet werden, sonst erwartet man der *Regul* nach die *Einrede* des *Segners*.

§. 248.

Von der gewöhnlichen *Bitte*.

Gemeiniglich bittet man nur, die *Beweisarticul* zur *Einreichung* der *Fragestücke* dem *Gegentheil* zuzustellen, mit *Beeyndigung* und *Abhörnung* der Zeugen nach dem *Gerichtsgebrauche* zu verfahren, und hernach den *Zeugenrotul* zu eröffnen.

§. 249.

§. 249.

Von der Bitte um Commission oder
Ersuchungsschreiben.

Sind die Zeugen an einem andern Orte wohnhaft, so ist entweder um einen Auftrag zu Abhörnung der Zeugen, wenn der Richter, unter welchem sie wohnen, demjenigen, bey welchem der Proceß geführt wird, als Unterrichter unterworfen ist a), oder um ein Ersuchungsschreiben, wenn sich beyde Richter nicht so gegen einander verhalten, zu bitten. Wenn es nicht ein sehr bekanntes Gericht ist, welches ersuchet werden soll, so muß Producent selbiges genau beschreiben. In summarischen Sachen kann man, zu Ersparung der Kosten, das Zeugenverhör bey dem auswärtigen Richter, unter welchem die Zeugen wohnen, über Articul und Fragstücke, ordnungsmäßig veranstalten und mit dem Gerichtssiegel verschlossen demnächst einreichen, wodurch das Requisitions- und die Antwortschreiben des ersuchten Richters erspahret werden.

a) Concept III. 9. 2. Dies kann auch von Amts wegen erkannt werden. Zellische D. U. G. D. II. VIII. Sect. 1. §. 2. 16.

§. 250.

Von der Bitte um Zulassung eines Notarius.

Auch kann um Zuziehung eines Notarius bey dem Verhör gebethen werden, wenn man den Richter wegen Partheylichkeit, Unfleiß oder Ungeschick

geschicklichkeit im Verdacht hat, ohne daß jedoch eine von diesen Ursachen ausgedrückt werden darf a). Bey Obergerichten würde ich dieses Gesuch nicht ohne triftige Ursachen anbringen. Der Notarius wird also in demselben Termin beeydiget, in welchem die Zeugen beeydiget werden b). Dann ist er bey dem ganzen Verhöre zugegen, bemerkt alle Unregelmäßigkeiten, welche sich etwa der Richter erlaubt, mocht dagegen bescheidene Erinnerungen und wenn diese nichts helfen, trägt er alles in sein Protocoll, schreibt die Aussagen mit nieder, und bemerkt bey deren Vorlesung die Verschiedenheit der Aussagen, welche denn der Zeuge erläutern muß c).

a) Deput. Abschied von 1600. S. 129.

b) Den Eyd siehe calenbergische Canzleyordnung im Anhang n. 16.

c) Zellische Oberappell. Gerichtsordnung II. VIII. Sect. 2. S. 31.

§. 251.

Was bey Streitigkeiten zu bitten, wobey es auf die Lage ankommt.

Bey Streitigkeiten, wo es auf die Lage ankommt, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, wird nützlich darum gebethen, die Zeugen nach der Beeydigung, welche allemahl im Gerichte geschehen muß, an den streitigen Ort zu führen, selbige daselbst zu verhören a), und wenn es irgend die Nothdurft der Sache erfordert, einen
beeyd

beendigten Landmesser, oder Baumeister, zuzuziehen, welcher dasjenige, so die Zeugen von der Lage, der Gegend, oder von dem Gebäude angeben, entweder jezo erst in einen Riss bringe, wenn noch keiner bey den Acten ist, oder wenn schon ein Riss da ist, die Angaben der Zeugen auf diesen Riss in punctirten Linien mit Buchstaben oder Zeichen geometrisch auftrage, und in der Beschreibung des Risses mit anführe. Eben diese Vorsicht ist nöthig, wenn die Zeugen die Lage, Gränzen u. s. w. verschiedentlich angeben.

a) STRYCK de iure sens, Diff. I. c. 2. n. 13.

§. 252.

Wenn die Zeugen in ihren Häusern zu vernehmen.

Sind die Zeugen krank und solchemnach zu erscheinen unvermögend, oder sonst ihres Standes und Würde wegen zu erscheinen nicht schuldig, wohin angesehene Frauenzimmer, und Leute vom ersten Range gehören, so muß gebethen werden, selbige durch eine zu ernennende Gerichtsdeputation in ihren Häusern zu vernehmen a). Im ersteren Falle kann auch um Beschleunigung des Verhöres gebethen werden, welche denn auch nach Maßgabe der Gefahr, welche allemahl bescheiniget werden muß, zu verfügen ist b). Dies ist aber kein Zeugenverhör zum ewigen Gedächtnis, sondern nur eine beschleunigte Abhörnung. Der Product muß allemahl vom Commissarius vorgeladen werden, um der Beendigung beyzuwohnen. Wären noch
keine

keine Fragestücke eingereicht, und die Sache äuserst eylig, so muß Product auch selbige zum Protocoll abgeben, weil hier ein Nothfall eintritt.

a) L. 2. §. 1. C. de iureiur. propt. calum. dand. (ll. 59.), c. 8. X. de test. (ll. 29.), L. 15. D. de iureiur.

b) Deputationsabschied von 1600. §. 125.

M u s t e r :

Geschehen N. in der Behausung des zc. den zc.
In Sachen zc.

Nachdem Producent um schleunige Abhörung des Zeugens N. auf seinem Krankenvette nachgesuchet, und uns Endes bemeldeten dazu vom löblichen Gericht Auftrag geschehen, beyde Theile auch in des Kranken Zeugens Haus beschieden worden; so haben wir uns dahin versüget, und den Zeugen zwar schwach aber bey voller Vernunft angetroffen. Gleichfalls fanden sich beyder Theile Anwälde A. und B. ein. Jener producirte den Zeugen förmlich, welcher darauf in beyder Anwälde Gegenwart vor dem Meinenyde verwarnet, mit dem Zeugeneyde jedoch mit Bewilligung des de rato cavirenden productischen Anwaldes B. verschonet, und nachdem beyde Anwälde, wie auch die anwesende Angehörige des Zeugens einen Abtritt genommen, auf Articul und Fragestücke folgendermassen vernommen wurde: zc. zc.

Nach

Nach geschehener Vorlesung, Genehmigung und auferlegtem Stillschweigen, ist diese Handlung damit geschlossen.

Zur Beglaubigung
N. D.

S. 253.

Von der Anretung des Beweises im summarischen
Process.

Im summarischen Process müssen zwar auch Articul, und, der Regul nach, auch Fragestücke, außer in den eultfertigsten Processen, die gar keinen Aufschub leyden, gemachet werden; allein es ist nicht nöthig, selbige mittelst dieser Schrift einzureichen, sondern der Beweisführer kann seine Articul zum Protocoll geben, und die Zeugen gleich mit zur Stelle bringen, wo die Articul dem Gegentheil vorgelesen werden, um seine Fragestücke zum Protocoll zu geben. Wenn aber der Beweisführer die Articul in Abwesenheit des Producten überreicht, so werden selbige dem Producten in Abschrift mitgetheilet, oder auch die Zeugen nebst dem Producten blos mündlich vorgeladen, und im Beendigungstermin, dem Producten, auf die Articul, Fragestücke, auch Einreden wider die Zeugen vorzubringen, nachgelassen.

Der

Der andere Titul

von

Den Beweisarticuln.

§. 254.

Von dem Stoffe der Articul.

Man muß nicht ehender an die Entwerfung der Beweisarticul stellen, als bis man den zu beweisenden Satz sich deutlich vorgestellet hat. Dieser ist entweder in dem rechtskräftigen Beurtheile umständlich vorgeschrieben, oder es muß selbiger aus der Klage oder Replik und der Antwort darauf, wenn der Kläger den Beweis zu führen hat; aus der Exceptionschrift und der Duplic aber, wenn der Beklagte der Beweisführer ist, hergenommen werden a). Kann man sich erst den zu beweisenden Satz auf das deutlichste denken, so muß der Client billig schon bey Uebertragung der Sache alle Beweismittel angezeigt haben b), widrigenfalls muß es noch geschehen, und der Fürsprecher muß sich bey jedem zu erweisenden Umstande die Nahmen der Zeugen, welche davon Wissenschaft haben, anzeichnen [§. 73.], auch manchem Clienten die möglichen Wege an die Hand geben, wo Beweismittel zu finden seyn mögten. Sind etwa Leute zu befragen, ob sie etwas von der Sache wissen, um selbige als Zeugen vorschlagen zu können, so muß diese Erkundigung mit möglichster Behutsamkeit, und durch einen